

Amtliche Sammlung: nein

G 131 §§ 29 ff; BGB § 843

2218 077

Kommt infolge unfallbedingter Zurruesetzung das Übergangsgehalt des Beamten gemäß §§ 29 ff G 131 in Wegfall, so liegt hierin ein von dem Schädiger zu ersetzender Schaden.

Entfällt infolge unfallbedingter Zurruesetzung das einem Beamten gemäß §§ 29 ff des G 131 gezahlte Übergangsgehalt, so ist auf diesen Schaden das nunmehr gezahlte Ruhegehalt nicht als vorteilsausgleichend anzurechnen.

BGH, Urt. v. 12. Juli 1960 - VI ZR 139/59 -

OLG Oldenburg
LG Oldenburg

VI ZR 139/59

erkündet am 12. Juli 1960
iegl., Justizobersekretär
ls Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des L [REDACTED] N [REDACTED], vertreten durch den Präsidenten
des N [REDACTED] Verwaltungsbezirks O [REDACTED] in O [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

den Baumeister Karl R [REDACTED] in K [REDACTED] (P [REDACTED]), F [REDACTED]-
[REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Juli 1960 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr.Kleinewefers, Dr.K.E.Meyer, Hänebeck,
Dr.Hauß und Dr.Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des klagenden L [REDACTED] wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Olden-
burg (Oldbg.) vom 8. Juli 1959 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am . 1897 geborene Oberstleutnant der Gendarmerie S war bis zum Kriegsende in Thüringen tätig. Nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft kam er in das Gebiet des klagenden L, wo er gemäß G 131 ein Übergangsgeld bezog. Am 11. Juli 1955 erlitt er durch Verschulden des Beklagten einen Verkehrsunfall, bei dem er nicht unerheblich verletzt wurde. Er war zu dieser Zeit nicht schon wieder von einer öffentlichen Stelle in Dienst gestellt worden, sondern in der privaten Wirtschaft tätig. Das Einkommen, das er hierdurch erzielte, wurde zu zwei Dritteln auf das Übergangsgeld angerechnet. Der noch an ihn auszuzahlende Restbetrag des Übergangsgehaltes betrug 48,24 DM monatlich.

Zwei Monate nach dem Unfall beantragte S seine Versetzung in den Ruhestand, da er wegen der Unfallfolgen in seiner Polizeidiensttauglichkeit beeinträchtigt sei. Er wurde von dem Polizeivertragsdienstarzt als dauernd polizeivollzugsdienstuntauglich bezeichnet und daraufhin mit Wirkung vom 14. Oktober 1955 in den Ruhestand versetzt. Das klagende L zahlt ihm ein Ruhegehalt, das vom 1. November 1955 an zunächst 645,54 DM monatlich betrug. S hat seine Tätigkeit in der Privatwirtschaft wegen des Unfalls nicht unterbrochen. Die kurze Zeit der eigentlichen Arbeitsunfähigkeit wurde auf einen Urlaub verrechnet. Am 1. Juli 1958 schied S aus dieser Tätigkeit wegen Betriebsstillegung aus. Seitdem ist er nicht mehr erwerbstätig.

Das klagende L ist der Ansicht, daß ihm der Beklagte für die Zeit von der Zurrufsetzung bis zu der voraussichtlich ohne den Unfall mit 62 Jahren erfolgten

Pensionierung des S., längstens aber bis zu dessen vorherigem Ableben, monatlich einen Betrag von 48,24 DM schulde. In dieser Höhe sei ein Schadensersatzanspruch des S. gegen den Beklagten auf das L. übergegangen. Es hat diesen Betrag mit der Klage verlangt und weiter festzustellen beantragt, daß der Beklagte ihm auch alle weiteren Beträge zu zahlen habe, die von S. auf das klagende L. noch übergegangen sind bzw. übergehen werden.

Bei diesem Feststellungsbegehren hat das L. vornehmlich auf die Zeit hingewiesen, in der S. vor seiner voraussichtlich ohne den Unfall erfolgten Pensionierung nichts mehr in der freien Wirtschaft verdient haben würde.

Der Beklagte ist der Annahme eines gesetzlichen Forcierungsübergangs entgegengetreten. Er hat die Ansicht vertreten, S. sei aus dem Unfall gar kein Schaden entstanden, auf das klagende L. könne daher auch kein Schadensersatzanspruch übergegangen sein. Weiter hat der Beklagte eingewendet, S. habe durch die Stellung des Antrags auf Versetzung in den Ruhestand gegen seine Pflichten aus § 254 BGB verstoßen.

Das Landgericht hat der Klage im wesentlichen entsprochen, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, erstrebt das klagende L. die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Unzweifelhaft ist der Beklagte für die Folgen des von ihm am 11. Juli 1955 verschuldeten Verkehrsunfalls

haftbar. Zutreffend hat das Berufungsgericht bei der Prüfung, ob und inwieweit das klagende I. einen Anspruch geltend machen kann; untersucht, ob S. einen Schaden erlitten hat. Denn ein solcher ist Voraussetzung dafür, daß nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen ein Ersatzanspruch übergeht und geltend gemacht werden kann (BGHZ 9, 179 ff; VersR 1960, 81).

S. bezog vor dem Unfall ein Übergangsgehalt gemäß §§ 29 ff G 131. Infolge des Unfalls wurde er für seinen Beruf dienstunfähig und daher antragsgemäß in den Ruhestand versetzt. Damit kam das Übergangsgehalt in Wegfall; S. erhielt fortan Ruhegehalt. Dieses überstieg zwar die Höhe des bis dahin erhaltenen Übergangsgehalts, weil im Gegensatz zum Übergangsgehalt die ihm anderweit zufließenden Einkünfte aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit auf das Ruhegehalt nicht anrechenbar sind. Dennoch kann im Gegensatz zur Meinung des Berufungsgerichts ein übergangsfähiger Schaden nicht verneint werden.

Die an S. vor und nach der Zurrufsetzung erbrachten und zu erbringenden Leistungen (Übergangsgehalt bzw. Ruhegehalt) sind nicht wesensgleich, wie das Berufungsgericht angenommen hat. Das an S. gezahlte Übergangsgeld war kein reiner Versorgungsbezug wie das Ruhegehalt, es war vielmehr seiner Natur nach eher dem Wartegeld zuzurechnen (ebenso Ambrosius G 131 zu § 37 S 258), wenn auch bei der Regelung des Übergangsgehaltes soziale Gründe mitgesprochen haben. S. erhielt das Übergangsgehalt, weil er dem Staat zur Verfügung stand und sich für eine Wiederverwendung bereit halten mußte. Ob er tatsächlich wiederverwendet worden wäre, ist für die Beurteilung nicht ausschlaggebend. Diese Möglichkeit der Wiederverwendung und der hiermit zusammenhängende An-

spruch auf das Übergangsgehalt entfiel endgültig mit der Zurruesetzung; diese wiederum war ausgelöst durch die unfallbedingte Dienstunfähigkeit.

Auf den Verlust des Übergangsgehaltes sind auch die Ruhebezüge nicht anzurechnen. Denn sonst würde die beamtenrechtliche Regelung des Übergangs der Ansprüche bis evtl. zur Höhe der Versorgungsbezüge auf den Dienstherrn gerade vereitelt. Die durch den Unfall notwendig gewordene Zahlung der wesensverschiedenen Versorgungsbezüge an S. soll nämlich nicht einen diese Leistung schuldhaft herbeiführenden Schädiger von seiner Ersatzpflicht befreien. Damit scheidet eine Anrechnung dieser Leistungen im Wege der Vorteilsausgleichung auf den Schaden durch Verlust des Übergangsgehaltes aus (vgl. BGH VersR 1960, 81).

Auch kann ein anspruchsminderndes mitwirkendes Verschulden von S. nicht darin gesehen werden, daß er als Dienstunfähiger den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt hat.

Der Senat kann jedoch nicht abschließend erkennen, da die Höhe des S. entstandenen Schadens nicht erkennbar ist. Die Höhe des entgangenen Übergangsgehaltes ist nämlich abhängig von den Einkünften des S. aus seiner Tätigkeit in der Privatwirtschaft. Insoweit bedürfen die Behauptungen des Beklagten noch tatrichterlicher Würdigung.

Die Sache war daher unter Aufhebung des Berufungs-
urteils zur neuen Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückzuverweisen.

Dr.Klenewefers

. Dr.K.E.Meyer

Hanebeck

Hauß

Dr.Graf